

Jugendordnung des Schützenverein 1898 e.V. Bissingen an der Teck

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Jugendordnung:

I. Grundsätze

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des Schützenverein Bissingen 1898 e. V.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Schützenverein Bissingen e.V. selbst.

Sie entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel.

II. Aufgaben und Ziele:

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv.

Sie will jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

III. Jugendhauptversammlung:

Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie wird durch den Jugendleiter vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Der Jugendleiter leitet die Jugendhauptversammlung.

Die Jugendhauptversammlung macht der ordentlichen Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Jugendleiter.

Die Jugendhauptversammlung wählt den Vereinsjugendsprecher auf ein Jahr. (Wenn kein Jugendsprecher gewählt wird, übernimmt der Jugendleiter diese Funktion.) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der Vereinsjugendsprecher muss bei der seiner Wahl das 15. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder zwischen 12 und 20 Jahren.

IV. Jugendsprecher:

Der Vereinsjugendsprecher ist beratendes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Interessen und Vorhaben der Vereinsjugend.

Er leitet die Jugendsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Der Jugendsprecher trägt die Vorschläge der Jugendhauptversammlung zur Wahl der Jugendleiter in der Mitgliederversammlung vor.

V. Jugendleiter:

Der Jugendleiter führt die Protokolle der Jugendhauptversammlung. Der Jugendleiter berichtet in der Mitgliederversammlung über das vergangene Sportjahr.

VI. Jugendkasse:

Die Jugendkasse wird vom Jugendleiter geführt.

VII. Sonstige Bestimmungen:

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Vorhaben der Vereinsjugend müssen vom Vereinsvorstand genehmigt und bestätigt werden.

VIII. Informationsrecht des Vorstands

Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu informieren.

Dazu erteilt der Jugendleiter die erforderliche Auskunft.

IX. Änderung und Ergänzung der Jugendordnung

Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung beschließt die Jugendhauptversammlung auf ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Jugendmitglieder.

X. Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft

Verabschiedet bei der Jugendversammlung am 11.02.2011 in Bissingen

Jugendleiter
Patrick Steegmaier